

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zum Abteufen und Erkunden einer Versuchsbohrung mit Pumpversuch und im Erfolgsfall zum Neubau eines Brunnens auf dem Grundstück, Flurstücks-Nr. 1720, der Gemarkung Kollbach, Gemeinde Petershausen;

Standort: Grundstück Fl.-Nr. 1720, Gemarkung Kollbach, Gemeinde Petershausen, Landkreis Dachau

Die Gemeinde Petershausen betreibt derzeit im Gewinnungsgebiet Kreutholz den Tiefbrunnen II (Kreutholz). Aufgrund von Schäden am Bestand muss der Brunnen in den nächsten Jahren ersetzt werden.

Es wurde die wasserrechtliche Erlaubnis

zum Abteufen einer bis 90 m tiefen Versuchsbohrung mit einem Enddurchmesser ≤ 400 mm, zur Durchführung von einem Pumpversuch mit einer Leistung von bis zu $90 \text{ m}^3/\text{h}$ (25 l/s) und einer Dauer von bis zu 100 Stunden in dieser Versuchsbohrung (oberes (Teil)grundwasserstockwerk)

sowie im Erfolgsfall zum Aufweiten der Bohrung auf $\varnothing 1000 / 500$ mm, zum Ausbau zum Trinkwasserbrunnen DN 300 und zur Durchführung eines Leistungspumpversuches / Betriebstests mit einer Dauer von bis zu 300 Stunden

und sofern keine ausreichende Ergiebigkeit des oberen (Teil)grundwasservorkommens gegeben ist

zum Vertiefen der Versuchsbohrung bis max. 150 m mit einem Enddurchmesser ≤ 300 mm, zur Durchführung von einem Pumpversuch mit einer Leistung von bis zu $90 \text{ m}^3/\text{h}$ (25 l/s) und einer Dauer von bis zu 100 Stunden in der vertieften Versuchsbohrung (unteres (Teil)grundwasserstockwerk)

zum Aufweiten der Versuchsbohrung auf $\varnothing 1000 / 900 / 500$ mm, zum Ausbau zum Trinkwasserbrunnen DN 300 im unteren (Teil)grundwasserstockwerk) und zur Durchführung von einem Pumpversuch / Betriebstest mit einer Dauer von 300 Stunden in diesem Brunnen beantragt.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) dar.

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.4 der Anlage 1 (Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Der Ausbau des Brunnens erfolgt nach dem Stand der Technik. Die anerkannten Regeln der Technik werden bei der Durchführung der Arbeiten eingehalten.

Die oberflächennahen Grundwasserhorizonte werden durch Sperrrohre, Tiefe je nach angetroffener Schichtenfolge, komplett abgesperrt.

Die Bohrungen sind durch eine Fachfirma auszuführen, die im Besitz der DVWG-Bescheinigung W 120 ist, bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann.

Die Kriterien zur Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 3 zum UVPG wurden durch das Ingenieurbüro für angewandte Geologie Dr. Burger tabellarisch betrachtet und bewertet. Das Ingenieurbüro für angewandte Geologie Dr. Burger gelangt zu der Einschätzung, dass aufgrund wirksamer Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine Voraussetzungen gegeben sind, welche zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Die durch das Fachbüro vorgelegten Angaben werden durch die fachlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes München, des Staatlichen Gesundheitsamtes Dachau und der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Dachau gestützt.

Nachteilige wasserwirtschaftlich relevante Umweltauswirkungen sind bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen aus hygienischer Sicht nicht. Eine erhebliche nachteilige Umwelteinwirkung, hinsichtlich der Schutzgüter Wasser und Luft durch eventuelle Verunreinigung, sind nicht gegeben.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind durch die beantragten Brunnenbohrungen keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Die Niederbringung der Brunnenbohrungen stellen unter Beachtung der umfangreichen Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt München, Gesundheitsamt Dachau, Bergamt Südbayern) wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.